

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Markus Kurth, Katrin Göring-Eckardt,
Sven-Christian Kindler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/2081 –**

Novellierung der Gefahrstoffverordnung

Vorbemerkung der Fragesteller

In einer Arbeitswelt, in der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer häufig Gefahrstoffen ausgesetzt sind, ist die vollständige Umsetzung und regelmäßige Anpassung der einschlägigen Normen von höchster Wichtigkeit. Nur so kann gewährleistet werden, dass sowohl die Gefahrstoffexposition lückenlos dokumentiert, als auch die Anerkennung etwaiger Berufskrankheiten einfach möglich ist.

Eine hinreichend lange Frist zur Aufbewahrung der Expositionssangaben in einer persönlichen Gesundheitsakte ist zur Sicherstellung einer lückenlosen Dokumentation genauso notwendig wie die in Artikel 14 Nummer 2 der Richtlinie 2004/37/EG geforderte Aufbewahrung bei einer staatlichen Stelle, denn nur so ist gewährleistet, dass bei Einstellung der Tätigkeit eines Unternehmens keine Vernichtung relevanter Daten erfolgt.

1. Welche Aufbewahrungsfrist für Expositionssangaben zu krebserzeugenden oder mutagenen Stoffen am Arbeitsplatz sieht die Richtlinie 2004/37/EG vor?

Nach Artikel 12 Buchstabe c der Richtlinie 2004/37/EG muss der Arbeitgeber eine aktualisierte Liste der betroffenen Arbeitnehmer führen und – soweit verfügbar – die Expositionen angeben. Die Liste ist nach Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie in Einklang mit den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten oder der dort üblichen Praxis mindestens 40 Jahre lang aufzubewahren.

2. Ist die Umsetzungsfrist für die Anforderungen aus der Richtlinie 2004/37/EG abgelaufen?

Ja

3. Setzt die aktuelle Gefahrstoffverordnung die Anforderungen der Richtlinie 2004/37/EG, insbesondere im Hinblick auf die Aufbewahrung von Angaben zur Exposition, nach Ansicht der Bundesregierung vollständig um, und wenn ja, wodurch?

Grundsätzlich ja; allerdings wurde mit der Verordnung zur Rechtsvereinfachung und Stärkung der arbeitsmedizinischen Vorsorge vom 18. Dezember 2008 die einschlägige Regelung des § 15 Absatz 6 Satz 4 der Gefahrstoffverordnung versehentlich gestrichen.

4. Setzt die geplante Neufassung der Gefahrstoffverordnung die Anforderungen der Richtlinie 2004/37/EG, insbesondere im Hinblick auf die Aufbewahrung von Angaben zur Exposition, nach Ansicht der Bundesregierung vollständig um, und wenn ja, wodurch?

Ja, durch die Wiederherstellung der ursprünglichen Regelung vor der in vorstehender Antwort zu Frage 3 genannten versehentlichen Streichung.

5. Welche Vorkehrungen sind nach der Richtlinie 2004/37/EG für die Aufbewahrung von Expositionssdaten vorgesehen, wenn das Unternehmen seine Tätigkeit einstellt?

Nach Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie 2004/37/EG sind die Unterlagen im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten oder der dort üblichen Praxis der zuständigen Behörde zur Verfügung zu stellen.

6. Werden die Anforderungen an eine Aufbewahrung staatlicher Stellen bei Einstellung der Unternehmenstätigkeit in der aktuellen oder zukünftigen Fassung der Gefahrstoffverordnung berücksichtigt, und wenn ja, in welcher Weise?

Die Unterlagen werden wie Personalunterlagen aufbewahrt, und den Beschäftigten wird eine Kopie der sie betreffenden Angaben ausgehändigt.

7. Welche Rolle spielt der Nachweis einer Exposition im Verfahren auf Anerkennung einer Berufskrankheit?

Die Anerkennung einer Krankheit als Berufskrankheit im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung setzt nach § 9 Absatz 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch voraus, dass sie infolge einer versicherten Tätigkeit eingetreten ist. Dies erfordert, dass die schädigende Einwirkung, das heißt eine Exposition der Versicherten gegenüber bestimmten gesundheitsschädigenden Stoffen am Arbeitsplatz, festgestellt werden kann.

Zum Nachweis einer relevanten Exposition stehen dabei eine Reihe von Erkenntnisquellen zur Verfügung. Hierzu gehören neben den betrieblichen Aufzeichnungen z. B. Gefahrstoffmessungen am Arbeitsplatz, Aufzeichnungen und Messergebnisse von vergleichbaren Arbeitsplätzen in anderen Betrieben oder Gefährdungskatastern, die Herstellerangaben über die Inhaltsstoffe der verwendeten Produkte sowie Angaben der Versicherten und Arbeitskollegen.

8. Ist der Nachweis der Exposition Voraussetzung für die Anerkennung von Renten?

Der Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung setzt einen Versicherungsfall (Arbeitsunfall oder Berufskrankheit) voraus. Für die Anerkennung einer Berufskrankheit ist erforderlich, dass ein Kausalzusammenhang zwischen schädigender Einwirkung und Erkrankung besteht. Hierzu müssen die Krankheit als solche sowie die berufliche Einwirkung des jeweiligen schädigenden Stoffes objektiv festgestellt werden können. In einem Berufskrankheitenverfahren ermitteln die Unfallversicherungsträger den Sachverhalt von Amts wegen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

9. Verfügt die Bundesregierung über empirische Erkenntnisse, in welchem Umfang Expositionen gegenüber krebserzeugenden oder mutagenen Stoffen in Deutschland ermittelt und die hierbei ermittelten Angaben aufbewahrt werden, und falls ja, hält die Bundesregierung den Umsetzungsstand bei der Ermittlung von Expositionen und der Aufbewahrung von Angaben für ausreichend?

Die Bundesregierung verfügt über keine eigenen Erkenntnisse, zumal sie für den Vollzug der Vorschriften nicht zuständig ist.

10. Welchen gegenständlichen Anwendungsbereich haben die Anforderungen an die Aufbewahrung von Expositionen aus Sicht der Bundesregierung?

Die Frage, insbesondere der Ausdruck „gegenständlicher Anwendungsbereich“, ist unverständlich und eine Beantwortung deshalb nicht möglich.

11. Bei welchen Stoffen und Stoffgruppen sollten aus Sicht der Bundesregierung Expositionen vorliegen und aufbewahrt werden?

Die Richtlinie 2004/37/EG sieht in Artikel 12 Buchstabe c vor, dass für karzinogene und mutagene Stoffe unter den dort genannten Voraussetzungen eine Expositionakte geführt wird. Dem schließt sich die Bundesregierung an.

12. Können Expositionen, die z. B. nach Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis oder aufgrund unklarer Gesetzgebung vernichtet werden, nachträglich wiederhergestellt werden?

Viele Arbeitsplätze sind miteinander bezüglich der Expositionenverhältnisse vergleichbar. In solchen Fällen können bei Bedarf die entsprechenden Daten hilfsweise verwendet werden. Außerdem verfügen die Beschäftigten selbst durch Aushändigung der Unterlagen über die Angaben zu ihren Expositionenverhältnissen. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

